

Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium in Psychologie

vom 15. Dezember 2014

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vom 1. September 2005,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH	Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät Psychologie studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus Psychologie beziehen.
STUDIENPROGRAMME	Art. 2 Das Institut für Psychologie bietet folgende Studienprogramme an: <ul style="list-style-type: none">a Bachelor-Studienprogramm Psychologie (Major 120 ECTS-Punkte),b Bachelor-Studienprogramm Psychologie (Minor 60 ECTS-Punkte),c Bachelor-Studienprogramm Psychologie (Minor 30 ECTS-Punkte),d Master-Studienprogramm Psychologie (Mono 120 ECTS-Punkte),e Master-Studienprogramm Psychologie (Minor 30 ECTS-Punkte).
ECTS-PUNKTE UND LERNZIELE	Art. 3 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernziele für die einzelnen Veranstaltungen werden im Anhang definiert. ² ECTS-Punkte sind nur anrechenbar, wenn die Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen wurden.
LEISTUNGSKONTROLLEN	Art. 4 ¹ Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte und die Art der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

² Leistungskontrollen finden in der Regel vor Ende des jeweiligen Semesters statt.

³ Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

BEWERTUNG

Art. 5 ¹ Für die Bewertung der Leistungskontrollen gilt Artikel 41 RSL Phil.-hum.

² Unbenotete Leistungskontrollen werden gemäss Artikel 41 Absatz 4 RSL Phil.-hum. bewertet.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Bachelor-Studienprogramm Psychologie (Major 120 ECTS-Punkte)

LERNZIELE

Art. 6 Für den Bereich der Grundlagen der Psychologie können die Studierenden nach erfolgreichem Absolvieren des Studienprogrammes zentrale Konstrukte der einzelnen Teildisziplinen nennen, diese definieren und erklären. Sie können wichtige Einflussfaktoren auf das menschliche Denken, Handeln und Erleben bezeichnen, beschreiben, unterscheiden und kategorisieren. Die Studierenden beherrschen verschiedene Methoden der Datengewinnung und Datenauswertung. Sie können begründete Entscheidungen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens innerhalb der Psychologie fällen, Forschungsfragen formulieren und testen. Die Studierenden werden mit Anwendungen vertraut gemacht und verfügen über Kenntnisse im Bereich der Kommunikation, Gesprächsführung und Verhaltensbeobachtung. Sie können verschiedene Gesprächs- und Interviewsituationen planen und gestalten, aber auch bewerten und vergleichen.

STRUKTUR

Art. 7 Das Studienprogramm besteht aus einem Propädeutikum im Umfang 41 ECTS-Punkten und einem zweiten Studienabschnitt im Umfang von 79 ECTS-Punkten.

MINOR

Art. 8 ¹ Zum Bachelor-Studienprogramm Psychologie Major kann jeder Minor im Angebot der Universität Bern gewählt werden.

² Folgende Varianten sind dabei möglich:

- a ein Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten,
- b zwei Minor im Umfang von je 30 ECTS-Punkten.

PROPÄDEUTIKUM

Art. 9 ¹ Das Propädeutikum umfasst folgende Pflichtleistungen:

- a Grundlagen:
 - Einführung in die Psychologie (2 ECTS),
 - Wahrnehmungspsychologie (3 ECTS),
 - Lernen und Gedächtnis (3 ECTS),
 - Entwicklungspsychologie I und II (je 3 ECTS),

- Persönlichkeitspsychologie (3 ECTS),
- Sozialpsychologie (3 ECTS),
- Biologische Psychologie I und II (je 3 ECTS).

b Methoden:

- Einführung in die Methoden der Psychologie (3 ECTS),
- Wissenschaftliches Arbeiten (2 ECTS),
- Statistik I und II (je 3 ECTS) mit Übungen (je 2 ECTS).

LEISTUNGSKONTROLLEN IM
PROPÄDEUTIKUM

Art. 10 ¹ Die folgenden Veranstaltungen des Propädeutikums werden in Form von Modulprüfungen von 90 Minuten Dauer schriftlich überprüft:

- a* Entwicklungspsychologie (I und II, insgesamt 6 ECTS-Punkte),
- b* Biologische Psychologie (I und II, insgesamt 6 ECTS-Punkte),
- c* Sozial- und Persönlichkeitspsychologie (insgesamt 6 ECTS-Punkte),
- d* Wahrnehmungspsychologie, Lernen und Gedächtnis (insgesamt 6 ECTS-Punkte),
- e* Methoden (Einführung in die Methoden der Psychologie, Wissenschaftliches Arbeiten, Statistik I und Übungen, insgesamt 10 ECTS-Punkte).

² Die Methodenveranstaltung Statistik II und Übungen (5 ECTS) wird mit einer Prüfung von 90 Minuten geprüft.

³ Die Veranstaltung Einführung in die Psychologie wird mit „erfüllt“ für genügende oder mit „nicht erfüllt“ für ungenügende Leistungen bewertet.

BESTEHEN DES
PROPÄDEUTIKUMS

Art. 11 ¹ Das Propädeutikum ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und alle Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind.

² Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Art. 12 ¹ Zum zweiten Studienabschnitt wird zugelassen, wer das Propädeutikum bestanden hat.

² Der zweite Studienabschnitt besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

- Grundlagen (insgesamt 35 ECTS-Punkte),
- Methoden (insgesamt 16 ECTS-Punkte),
- Anwendung (insgesamt 10 ECTS-Punkte),
- Teilnahme an psychologischen Experimenten,
- Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte).

b Wahlpflichtleistungen:

- zwei Proseminare (insgesamt 8 ECTS-Punkte).

³ Die Leistungen gemäss Buchstabe a werden in Form von Modulprüfungen (jeweils 6 oder 10 ECTS-Punkte, 90 Minuten) oder einzeln (3–5 ECTS-Punkte, 60 Minuten) geprüft.

EXPERIMENTE

Art. 13 Die Studierenden nehmen insgesamt fünfzehn Stunden als Versuchspersonen an Experimenten des Instituts teil.

BACHELORARBEIT

Art. 14 ¹ Mit der Bachelorarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eine wissenschaftliche Fragestellung theoretisch und methodisch fundiert behandeln können.

² Themenvergabe, Betreuung und Benotung richten sich nach Artikel 19 RSL Phil.-hum.

³ Die Bachelorarbeit wird Ende des 4. Semesters begonnen und ist innerhalb von sechs Monaten zu verfassen. Sie muss spätestens am Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters abgegeben werden.

⁴ Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht oder ohne wichtigen Grund abgebrochen, gilt sie als nicht bestanden. Bei wichtigen Gründen (Art. 40 RSL Phil.-hum.) kann die Betreuerin bzw. der Betreuer eine Fristverlängerung von maximal drei Monaten gewähren.

⁵ Die Arbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten benotet.

⁶ Bei einer ungenügenden Leistung wird ein neues Thema vereinbart.

⁷ Das Institut kann Richtlinien zur formalen Gestaltung aufstellen.

⁸ Die für die Arbeit angerechneten 10 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.

⁹ Die Arbeit muss in zwei gedruckten Exemplaren sowie einer elektronischen Version im Sekretariat der betreuenden Abteilung abgegeben werden.

BESTEHENSNORM

Art. 15 ¹ Der zweite Studienabschnitt ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben, die Teilnahme an den Experimenten bestätigt und alle Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind.

² Ungenügend bewertete Leistungskontrollen im zweiten Studienabschnitt können zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit (Art. 44 Abs. 2 RSL Phil.-hum.).

³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich.

NOTE

Art. 16 Für die Bachelornote gilt Artikel 20 Absatz 1 RSL Phil.-hum.

2. Bachelor-Studienprogramm Psychologie (Minor 60 ECTS-Punkte)

LERNZIELE

Art. 17 Nach erfolgreichem Absolvieren des Studienprogramms können die Studierenden zentrale Konstrukte der einzelnen Teildisziplinen nennen, diese definieren und erklären. Sie können wichtige Einflussfaktoren auf das menschliche Denken, Handeln und Erleben bezeichnen, beschreiben, unterscheiden und kategorisieren. Den Studierenden sind verschiedene Methoden der wissenschaftlichen Forschung im Fach Psychologie bekannt und sie kennen Anwendungen im Bereich der Kommunikation, Gesprächsführung und Verhaltensbeobachtung.

LEISTUNGEN

Art. 18 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

- Entwicklungspsychologie I und II (je 3 ECTS-Punkte),
- Persönlichkeitspsychologie (3 ECTS-Punkte),
- Sozialpsychologie I und II (je 3 ECTS-Punkte),
- Wahrnehmungspsychologie (3 ECTS-Punkte),
- Lernen und Gedächtnis (3 ECTS-Punkte),
- Klinische Psychologie I und II (je 3 ECTS-Punkte),
- Arbeits- und Organisationspsychologie I und II (je 3 ECTS-Punkte),
- Biologische Psychologie I und II (je 3 ECTS-Punkte),
- Denken, Urteilen und Entscheiden (3 ECTS-Punkte),
- Emotion und Motivation (3 ECTS-Punkte),
- Psychopathologie (3 ECTS-Punkte),
- Gesprächsführung und Interviewtechnik (3 ECTS-Punkte),
- Gesprächsführung und Verhaltensbeobachtung (3 ECTS-Punkte),
- Einführung in die Psychologie (2 ECTS-Punkte)

b Wahlpflichtleistungen:

- Proseminar (4 ECTS-Punkte).

² Die Pflichtleistungen werden in Form von Modulprüfungen (jeweils 6 ECTS-Punkte, 90 Minuten) oder einzeln (3 ECTS-Punkte, 60 Minuten) geprüft.

³ Die Veranstaltung Einführung in die Psychologie wird mit „erfüllt“ für genügende oder mit „nicht erfüllt“ für ungenügende Leistungen bewertet.

EXPERIMENTE

Art. 19 Die Studierenden nehmen insgesamt fünfzehn Stunden als Versuchspersonen an Experimenten des Instituts teil.

BESTEHENS NORM	<p>Art. 20 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben, die Teilnahme an den Experimenten bestätigt und alle Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind.</p> <p>² Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden.</p> <p>³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich.</p>
NOTE	<p>Art. 21 Für die Bachelornote gilt Artikel 20 Absatz 4 RSL Phil.-hum.</p> <p style="text-align: center;">3. Bachelor-Studienprogramm Psychologie (Minor 30 ECTS-Punkte)</p>
LERNZIELE	<p>Art. 22 Nach erfolgreichem Absolvieren des Studienprogramms kennen die Studierenden mehrere zentrale Konstrukte der einzelnen Teildisziplinen, können diese definieren und erklären. Weiterhin können sie wichtige Einflussfaktoren auf das menschlichen Denken, Handeln und Erleben bezeichnen, beschreiben, unterscheiden und kategorisieren.</p>
LEISTUNGEN	<p>Art. 23 Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:</p> <p style="margin-left: 20px;">a Pflichtleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungspsychologie I und II (je 3 ECTS), - Persönlichkeitspsychologie (3 ECTS), - Wahrnehmungspsychologie (3 ECTS), - Lernen und Gedächtnis (3 ECTS), - Sozialpsychologie I (3 ECTS), - Denken, Urteilen und Entscheiden (3 ECTS), - Emotion und Motivation (3 ECTS). <p style="margin-left: 20px;">b Wahlpflichtleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klinische Psychologie I und II (je 3 ECTS) oder - Arbeits- und Organisationspsychologie I und II (je 3 ECTS)
BESTEHENS NORM	<p>Art. 24 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und alle Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind.</p> <p>² Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden.</p> <p>³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich.</p>
NOTE	<p>Art. 25 Für die Bachelornote gilt Artikel 20 Absatz 4 RSL Phil.-hum.</p>

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Psychologie (Mono 120 ECTS-Punkte)

LERNZIELE	<p>Art. 26 Nach Abschluss des Studienprogramms können Studierende ihr Fachwissen auf neue Situationen und Forschungsbefunde sowie Forschungsfragestellungen anwenden. Sie sind in der Lage, ihr Wissen über die verschiedenen Inhalte und Methoden hinaus zu verknüpfen, neue Zusammenhänge zu erfassen und begründete Schlussfolgerungen ziehen. Sie können ihr Fachwissen zur Problemlösung anwenden, können Folgen von psychologisch-begründetem Handeln abschätzen und evaluieren.</p>
BEREICHE	<p>Art. 27 ¹ Die Studierenden wählen mindestens folgende Bereiche aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a ein Hauptbereich im Umfang von 30 ECTS-Punkten,b ein Vertiefungsbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten,c ein Ergänzungsbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten. <p>² Vertiefungsbereiche vertiefen den Stoff eines Hauptbereichs.</p> <p>³ Ergänzungsbereiche bestehen in der Regel aus Teilen eines Hauptbereichs.</p> <p>⁴ Die Einzelheiten zu den Bereichen namentlich Lehrveranstaltungen und ECTS-Punkte sind im Anhang geregelt.</p>
UMFANG	<p>Art. 28 ¹ Das Studienprogramm hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten und umfasst folgende Bestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none">a Masterprogramm (insgesamt 80 ECTS-Punkte),b Praktikum (10 ECTS-Punkte),c Masterarbeit (30 ECTS-Punkte). <p>² Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (Art. 8 RSL Phil.-hum.).</p>
MASTERPROGRAMM	<p>Art. 29 ¹ Das Masterprogramm (Art. 28 Abs. 1 Bst. a) hat einen Umfang von 80 ECTS-Punkten. Es umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a zwei Hauptbereiche oder einen Hauptbereich, einen Vertiefungsbereich und einen Ergänzungsbereich im Umfang von 60 ECTS-Punkten,b Methodenveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten,c Wahlpflicht-Veranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten. <p>² Vertiefungsbereiche können nur zusammen mit dem dazugehörigen Hauptbereich gewählt werden.</p>

	<p>³ Ergänzungsbereiche dürfen nicht aus dem Gebiet eines Hauptbereichs stammen, aus dem bereits ein Vertiefungsbereich gewählt wird.</p> <p>⁴ Werden zwei Hauptbereiche gewählt, so können die Wahlpflicht-Veranstaltungen im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten auch für einen Vertiefungsbereich eingesetzt werden.</p> <p>⁵ Die Wahlpflicht-Veranstaltungen werden aus dem gesamten Angebot des Masterstudiums gewählt. Ausnahmen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch das Dekanat.</p>
PRAKTIKUM	<p>Art. 30 Das Praktikum erfordert eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 300 Stunden unter Supervision von Psychologinnen bzw. Psychologen mit Universitätsabschluss. Lehre und Forschung zählen als Praktikum.</p>
LEISTUNGSKONTROLLEN	<p>Art. 31 ¹ Die Formen der Leistungskontrollen sind im Anhang geregelt.</p> <p>² Eine Leistungskontrolle kann sich auf mehrere Veranstaltungen beziehen.</p>
MASTERARBEIT	<p>Art. 32 ¹ Mit der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eine Forschungsfragestellung selbständig und fachlich korrekt bearbeiten können.</p> <p>² Die Masterarbeit wird in der Regel in einem gewählten Hauptbereich geschrieben.</p> <p>³ Themenvergabe, Betreuung und Benotung richten sich nach Artikel 28 RSL Phil.-hum.</p> <p>⁴ Die Dekanin bzw. der Dekan kann aus wichtigen Gründen (Art. 40 RSL Phil.-hum.) eine Fristverlängerung gewähren (Art. 28 Abs. 7 RSL Phil.-hum.).</p> <p>⁵ Bei einer ungenügenden Leistung wird ein neues Thema vereinbart.</p> <p>⁶ Das Institut kann Richtlinien zur formalen Gestaltung aufstellen.</p> <p>⁷ Die für die Arbeit angerechneten 30 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 33 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und alle Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind.</p> <p>² Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen (inkl. Masterarbeit) können einmal wiederholt werden mit Ausnahme der Methoden-Veranstaltungen (Art. 29 Abs. 1 Bst. b), welche zweimal wiederholt werden können.</p> <p>³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich.</p>
NOTE	<p>Art. 34 Für die Masternote gilt Artikel 30 Absatz 1 RSL Phil.-hum.</p>

2. Master-Studienprogramm Psychologie (Minor 30 ECTS-Punkte)

INHALTE UND STUDIENZIELE	Art. 35 Die Studierenden haben sich vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teildisziplinen angeeignet, können diese definieren und erklären.
LEISTUNGEN	Art. 36 Die Studierenden stellen sich ihr Studienprogramm aus den für das Master-Studienprogramm Psychologie Minor freigegebenen Lehrveranstaltungen zusammen.
BESTEHENSNORM	Art. 37 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und alle Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind. ² Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. ³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich.
NOTE	Art. 38 Für die Note des Minor gilt Artikel 32 Absatz 1 RSL Phil.-hum.

IV. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN	Art. 39 Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hum. (Art. 52).
---------------------	---

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS	Art. 40 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	Art. 41 ¹ Dieser Studienplan gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2015 Psychologie zu studieren beginnen. ² Studierende, die gemäss dem Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Psychologie vom 1. September 2005 studieren, können ihr Studium nach dem genannten Studienplan bis Ende Frühjahrssemester 2018 abschliessen.

INKRAFTTRETEN

Art. 42 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Psychologie vom 1. September 2005 und tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bern, 15. Dezember 2014

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

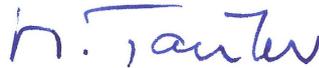


Prof. Dr. Achim Conzelmann

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 06. Januar 2015

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber